

Informationen für Einzelhandel und Kunden anlässlich der Öffnung von Handelsgeschäften zum 20.04.2020

Die Vorgaben zu den hygienischen Anforderungen für den Handel ergeben sich aus der

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

§ 5 Abs. 4 und 5 CoronaSchVO

(4) Alle Einrichtungen (*des Handels*) haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(5) Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben gelten folgende Hinweise:

- An den Eingangstüren sind gut sichtbar Hygieneregeln und Informationen zum Infektionsschutz auszuhängen. Die Einhaltung ist von der Einzelhändlerin/vom Einzelhändler oder dessen Personal zu überwachen.
- Der Handelsbetrieb hat ein System zu entwickeln, welches eine ständige Kontrolle der Anzahl der im Geschäftsraum befindlichen Kundinnen/Kunden ermöglicht. Je nach Größe des Geschäfts ist eine entsprechende Kontrolle des Zugangs bereits am Eingang zu installieren. Dies kann z. B. durch Beschränkung der zur Verfügung stehenden Einkaufswagen/Einkaufskörbe auf die Anzahl der maximal möglichen Kundinnen/Kunden, verbunden mit einer Nutzungspflicht, geschehen. Die Griffe der Wagen/Körbe sind nach jeder Benutzung mit einer Seifenlauge abzuwaschen oder zu desinfizieren.
- Wartende Personen vor der Verkaufsstelle sind von der Einzelhändlerin/vom Einzelhändler oder dessen Personal zu veranlassen, einen Abstand von mindestens 1,50 m zueinander einzuhalten und Lebensmittel nicht innerhalb eines Umkreises von 50 Metern um die Verkaufsstelle zu verzehren.
- Das Personal und die Kundschaft sollten vor Infektionsrisiken so gut wie möglich geschützt werden. Hierzu gehört der Einsatz von Spuckschutz, Mund-Nase-Bedeckungen (so genannte Community-Masken, auch Schals, Tücher, Multifunktionstücher etc.) und möglichst bargeldloses Bezahlen.
- Es sollten Abstandslinien im Kassenbereich (Mindestabstand 1,50 Meter) und vor anderen kundenintensiven Bereichen (Verkaufstheken etc.) auf dem Boden angebracht werden.
- Für Kundinnen/Kunden wird eine dringende Empfehlung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung ausgesprochen, ab dem 27. April 2020 gilt in Münster eine diesbezügliche Pflicht.
- Alle geöffneten Geschäfte haben einen Nachweis über die Größe des Verkaufsraums zur Vorlage gegenüber Behördenvertretern vorzuhalten (z. B. Baugenehmigung).